

Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Raben Steinfeld vom 24.11.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.147.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.360.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-187.300 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.073.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.192.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-119.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	472.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	788.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-316.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

107.300 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 418 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

361 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11403	Bauhof
12600	Brandschutz
54100	Gemeindestraßen
55300	Friedhof Raben Steinfeld
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf

5.000 EUR

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

- a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VZÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 215.461 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.026.718 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.600.143 EUR

Raben Steinfeld,
Ort, Datum

07. DEZ. 2020



Klaus-Dieter Bruns
Bürgermeister

Zusammenstellung

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld durch Beschluss vom **24. November 2020** den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan

– die Erträge	100 €
– die Aufwendungen	2.900 €
– der Jahresgewinn	0 €
– der Jahresverlust	-2.800 €

2. im Finanzplan

– der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.800 €
– der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
– der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
– der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	-2.800 €

3. Es werden festgesetzt

– der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
– davon für Umschuldungen	0 €
– der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
– der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	0 €

4. Die Stellenübersicht weist 0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals

– betrug zum 31.12. des Vorjahres	144.126,12 €
– betrug zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	141.526,12 €
– beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres	138.726,12 €

6. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Raben Steinfeld, Bürgermeister Klaus-Dieter Bruns

07. DEZ. 2020

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.